

Hinweise für junge Volljährige

Hiermit wollen wir jungen Volljährigen (Alter von 18 bis 21), die allein oder bei einem Elternteil leben, einige grundsätzliche Hinweise zu unterhaltsrechtlichen Fragen geben.

I. Unterhaltsansprüche (Allgemeines)

1. Mit Ihrer Volljährigkeit endet nicht die Unterhaltspflicht Ihrer Eltern. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin Unterhalt von ihnen fordern, wenn Sie noch nicht über ausreichendes eigenes Einkommen verfügen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder eine Ausbildung nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit beginnen. Andererseits sind Sie Ihren Eltern gegenüber ebenfalls unterhaltspflichtig.
2. Wenn Sie Unterhaltsansprüche gegen Ihre Eltern geltend machen wollen, so müssen Sie die §§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beachten. Darin ist unter anderem festgelegt, dass Volljährige außer ihrem Einkommen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Rente, Bafög) auch ihr sonstiges Vermögen einzusetzen haben, bevor Sie Unterhaltsansprüche erheben können.
3. Ihre Eltern sind in Zukunft nicht verpflichtet, alle verfügbaren Mittel für Ihren Unterhalt einzusetzen, sondern können zu Unterhaltsleistungen nur herangezogen werden, wenn sie ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts hierzu in der Lage sind. Ausnahme: Sie befinden sich in der allgemeinen Schulausbildung und leben im Haushalt eines Elternteils.
4. Wenn Sie bei einem Elternteil leben, so erfüllt dieser seine Unterhaltspflicht nun nicht mehr durch seine Pflege und Erziehung, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten, wenn sie nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind. Ihre Eltern sind gemäß § 1605 BGB auskunftspflichtig.
5. Sie können Ihre Unterhaltsansprüche mit den Unterhaltsverpflichteten mündlich oder schriftlich privat vereinbaren. Besser ist es jedoch, wenn die vereinbarten Beträge in einer vollstreckbaren Urkunde festgelegt oder im Streitfall durch das Gericht festgestellt werden. Hinsichtlich der Höhe Ihrer Unterhaltsansprüche können Sie sich an die Beratungsstellen (Ziffer V) wenden.
6. Die vollstreckbare Urkunde kann bei einem Notar errichtet werden. Es entstehen Beurkundungskosten, die der Unterhaltsverpflichtete zu tragen hat. Die Beurkundung kann auch im Jugendamt vorgenommen werden.
7. Sollte der Unterhaltspflichtige trotz schriftlicher Aufforderung die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde ablehnen und auch nicht den geforderten Unterhalt zahlen, können Sie einen Unterhaltsantrag einreichen.

Die schriftliche Aufforderung muss den geforderten Unterhalt und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten und mit Zustellungsnachweis (z. B. Einwurfeinschreiben oder Einschreiben mit Rückschein) erfolgen.

Zuständig ist das für den Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten zuständige Familiengericht.

Ausnahme: Wohnt der Unterhaltsverpflichtete im Ausland, ist der Unterhaltsantrag bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Gericht zu erheben.

8. Vor diesen Gerichten besteht die Verpflichtung, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen.
9. Für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens entstehen Gebühren, die Sie zunächst verauslagen müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Durchführung des Gerichtsverfahrens Verfahrenskostenhilfe zu beantragen (einschließlich der Anwaltskosten).

Die Kosten für ein abgeschlossenes Gerichtsverfahren - auch die Anwaltskosten – sind im Allgemeinen von der Partei zu tragen, die das Verfahren verliert. Wir raten Ihnen, bevor Sie eine Unterhaltsklage einreichen, sich auch über die Kostenfrage zu informieren.

II. Verfahren bei vorhandenen über das 18. Lebensjahr hinaus geltenden Unterhaltstiteln

10. Ist ein Schuldtitel über die Unterhaltsfestsetzung nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er bis zu Ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie können deshalb im Falle Ihrer Bedürftigkeit noch Unterhaltsansprüche bis zu der darin genannten Höhe geltend machen. Schuldtitel sind vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden oder gerichtliche Entscheidungen (Urteile, Vergleiche, Beschlüsse), in denen der zu zahlende Unterhalt festgelegt ist.

Allerdings sind die veränderten Berechnungsmerkmale für die Bemessung des Unterhalts zu beachten, auf die unter Ziffer 2 bis 4 besonders hingewiesen ist. Wenn Sie sich mit dem bisherigen Barunterhaltspflichtigen auf einen geringen Betrag als im Schuldtitel festgesetzt einigen, genügt eine von Ihnen unterschriebene „jederzeit widerrufliche Erklärung“ über den neu vereinbarten Betrag.

Sollten Sie der Meinung sein, dass Sie einen höheren Unterhaltsanspruch als im Schuldtitel festgesetzt gegenüber dem bisher Barunterhaltspflichtigen haben, so beachten Sie bitte insbesondere die Ziffer 5 folgende.

III. Unterhaltseinziehung

11. Wenn der Unterhaltsverpflichtete den im Schuldtitel festgesetzten Unterhalt nicht, nicht regelmäßig oder nicht in voller Höhe zahlt, haben Sie die Möglichkeit, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen. Vorher sollten Sie jedoch schriftlich gemahnt und gleichzeitig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angekündigt haben.
12. Den Antrag auf Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stellen Sie bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen. Vollstreckungsunterlagen müssen Sie dem Antrag beifügen. Sie können unter anderem eine Lohn- oder Gehaltspfändung, Mobiliarpfändung und danach die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Bei der Formulierung der Anträge sind Ihnen die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte behilflich.
13. Für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sollten Sie die Prozesskostenhilfe beantragen, da Kosten entstehen. Sofern Ihnen keine Prozesskostenhilfe bewilligt wird, sind diese vom Antragsteller zu verauslagen. Sie können diese Kosten später vom Unterhaltsverpflichteten einziehen.

IV. Verjährung

14. Unterhaltsansprüche verjähren mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist des §§ 195 BGB nach drei Jahren (§ 197 Abs. 2 BGB). Die Frist beginnt jeweils am Jahresende. Ausnahme: Unterhaltsansprüche, die bereits fällig waren, als ein Titel hierfür geschaffen wurde. Diese schon als Rückstände titulierten Forderungen verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB erst nach 30 Jahren, wobei die Frist mit der Schaffung des Titels beginnt.

Für Kinder im Verhältnis zu Ihren Eltern gilt die Sondervorschrift des § 207 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a BGB. Danach ist die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt. Die Verjährung von Kindesunterhalt beginnt somit erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ein Neubeginn der Verjährung wird gem. § 212 Abs. 2 BGB durch folgende Maßnahmen erreicht:

- wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen oder in anderer Weise anerkennt
- oder eine gerichtliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Ausnahme: der erneute Beginn der Verjährung gilt in letzterem Fall als nicht eingetreten, wenn

- die Vollstreckungshandlung auf Gläubigerantrag oder wegen Mangels gesetzlicher Voraussetzungen aufgehoben wird (§ 212 Abs. 2 BGB)
- dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Abs. 2 aufgehoben wird (§ 212 Abs. 3 BGB)

Eine mündliche oder schriftliche Mahnung unterbricht nicht die Verjährung sie ist jedoch notwendig, um die Verwirkung zu unterbrechen.

V. Sie erhalten Rat und Hilfe

15. - bei Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen
- beim Jugendamt (FB Jugend, FD Rechtliche Jugendbetreuung, Beistandschaften)

VI.

16. Die im Text erwähnten Anträge können Sie bei den Rechtsantragstellen der Amtsgerichte stellen.